

Stenographisches Protokoll.

28. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 19. Februar 1948.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 471);
- b) Beurlaubung (S. 472);
- c) Zuschrift des Landeshauptmannes von Oberösterreich: Dr. Albert Schöpf Bundesrat an Stelle von Josef Mayer (S. 471);
- d) Angelobung des Bundesrates Dr. Albert Schöpf (S. 472).

2. Bundesrechnungsabschluß 1945.

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1948, betreffend die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1945 — Kenntnisnahme (S. 472).

3. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1948 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens. Berichterstatter: Durry (S. 472); kein Einspruch (S. 472).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1948, betreffend das Rebenverkehrsgesetz. Berichterstatter: Breinschmid (S. 473 und S. 475); Redner: Steidl (S. 474) und Eggendorfer (S. 474); Einspruch (S. 475).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1948 über die Berechtigung der nach reichsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte. Berichterstatter: Pehm (S. 475); kein Einspruch (S. 476).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1948, betreffend das Warenverkehrsgesetz 1948. Berichterstatter: Leissing (S. 476); Redner: Beck (S. 478); kein Einspruch (S. 480).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1948, betreffend die Gerichtsgebührennovelle 1948. Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 480); kein Einspruch (S. 480).

- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1948, betreffend die Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948. Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 480); kein Einspruch (S. 482).
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1948 über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht. Berichterstatter: Weinmayer (S. 482); kein Einspruch (S. 482).
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Februar 1948, betreffend die 4. Preisregelungsgesetznovelle. Berichterstatter: Holzfeind (S. 482); kein Einspruch (S. 483).
- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Februar 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen. Berichterstatter: Millwisch (S. 483); Redner: Weinmayer (S. 483) und Scheibengraf (S. 484); kein Einspruch (S. 485).
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Februar 1948, betreffend die Verkehrssteuernovelle 1948. Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 485); kein Einspruch (S. 486).

Eingebracht wurden:

Anfragen der Bundesräte

- Zingl, Schaffer, Großauer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Herabsetzung der Viehsalzpreise (22/J-BR/48);
- Dr. Lugmayer, Rehr, Leissing und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend ein Volksbegehren in Sache der Naturärzte (23/J-BR/48).

Eingelangt sind die Antworten des

- Bundesministers für Unterricht auf die Anfragen der Bundesräte Dr. Lugmayer und Genossen (16/A.B.-BR/48 zu 17, 18 und 19/J-BR/47);
- Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Lugmayer und Genossen (17/A.B.-BR/48 zu 16/J-BR/47).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender Dr. Stampfl eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Doktor Duschek, Klein, Krammer, Leichin, Mantler, Matzke, Mellich, Schaidreiter und Vögel.

Eingelangt ist folgendes Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18. Februar 1948:

„Über Mitteilung des Präsidiums des oberösterreichischen Landtages beehrt sich das Amt der oberösterreichischen Landesregierung zu berichten, daß an Stelle des verstorbenen Bundesrats Josef Mayer in der heutigen Sitzung des oberösterreichischen Landtages gemäß Art. 34 und 35 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Art. II, § 15 des Übergangsgesetzes vom Jahre 1929 Herr Obermagistratsrat Dr. Albert Schöpf zum Mitglied des Bundesrats gewählt wurde.“

Der zum ersten Male im Hause erschienene Bundesrat Dr. Albert Schöpf leistet hierauf die Angelobung.

*

Ein Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 22. Jänner 1948 lautet:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 21. Jänner 1948, Z. 681/N. R./1947, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 21. Jänner 1948 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1945 übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

In einer Zuschrift des Präsidenten des Landtages von Salzburg vom 11. Februar 1948 heißt es:

„Bundesrat Ing. A. Hochleitner, Salzburg, hat beim Salzburger Landtag um einen Urlaub bis zum Höchstausmaß von drei Monaten angesucht. Der Salzburger Landtag hat gemäß § 16 der Geschäftsordnung diesen Urlaub erteilt.“

*

Die Zuschriften werden zur Kenntnis genommen.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden in den zuständigen Ausschüssen vorberaten.

Gemäß § 27 E der Geschäftsordnung wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die Tagesordnung um die Verkehrsteuernovelle 1948 zu ergänzen und das Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, sowie das Amtshaftungsgesetz von der Tagesordnung abzusetzen.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Den 1. Punkt der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1948 über die **Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.**

Berichterstatter **Durry**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz betrifft die Aufhebung sämtlicher derzeit noch bestehenden Rechts-

vorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens. Vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus war in Österreich das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 in Geltung, dessen Artikel 48 dieses Rechtsgebiet in befriedigender Weise geregelt hat. Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde aber eine Unmenge von Anordnungen und Runderlässe herausgegeben, welche die bisher bestandene Ordnung störten und eine derartige Unordnung hineinbrachten, daß sich zum Schluß nur noch ganz Eingeweihte auskannten.

Um nun auf diesem Gebiet unter Berücksichtigung des letzten Standes der Wissenschaft und Technik wieder vollkommene Ordnung herzustellen, beziehungsweise das seinerzeitige Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 zur Geltung zu bringen, hat der Nationalrat beschlossen, alle in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 erlassenen oder in ihrer Wirksamkeit auf Österreich ausgedehnten Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens aufzuheben. Insbesondere sollen somit laut § 1 aufgehoben werden:

1. Die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1323;
2. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 31. August 1939, Deutsches RWMBI. 1939, S. 471;
3. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Jänner 1940, Deutsches RWMBI. 1940, S. 40;
4. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 19. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 543;
5. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 17. Mai 1940, Deutsches RWMBI. 1940, S. 202;
6. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 25. Mai 1940, Deutsches RWMBI. 1940, S. 241;
7. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. November 1940, Deutsches RWMBI. 1941, S. 9;
8. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 31. Oktober 1941, Deutsches RWMBI. 1941, S. 383;
9. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1941, Deutsches RWMBI. 1941, S. 418;
10. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1941, Deutsches RWMBI. 1941, S. 421;
11. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 442;

12. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. Oktober 1942, Deutsches RWMBL. 1942, S. 579;

13. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 28. Dezember 1942, Deutsches RWMBL. 1943, S. 65;

14. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 25. März 1943, Deutsches RWMBL. 1943, S. 347;

15. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 30. April 1943, Deutsches RWMBL. 1943, S. 479;

16. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. Oktober 1944, Deutsches RWMBL. 1944, S. 324.

Weiter sollen, wie es im § 2 heißt, die Bestimmungen des Artikels 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 277 (Verwaltungsentlastungsgesetz), soweit sie durch die im § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften aufgehoben oder abgeändert wurden, mit der Maßgabe wieder in Wirksamkeit gesetzt werden, daß Punkt I, Ziffer 1, dieses Gesetzes zu lauten hat (*liest*):

„Druckgefäße, das sind Dampfkessel, Dampfgefäße und ähnliche Gefäße, in denen durch Erhitzung von Flüssigkeiten oder durch Erzeugung, Umwandlung oder Verwendung von Dämpfen oder Gasen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann.“

Endlich bestimmt der § 3, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und das Bundesministerium für Finanzen beauftragt ist.

Mit der Aufhebung dieser Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches tritt nicht allein Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925 wieder in Geltung, sondern im Zusammenhang damit mußte auch die Ministerialverordnung vom 15. Juli 1927 in der Fassung der Verordnung vom 1. Juli 1935, B. G. Bl. Nr. 257, wieder in Kraft gesetzt werden. Somit sind nun alle technischen Vorschriften auf diesem Gebiet neu geregelt.

Der Gesetzesbeschluß wurde im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beraten, und ich ersuche den Bundesrat, ihm die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1948, betreffend das **Rebenverkehrs-gesetz**.

Berichterstatter Breinschmid: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll den Verkehr mit Weinreben regeln. Auf Grund langjähriger Erfahrungen steht fest, daß nicht allen Rebzüchtern daran gelegen ist, dem Weinbau erstklassiges Rebenmaterial zur Verfügung zu stellen, sondern daß leider oft nur geschäftliche Interessen vorherrschen. Da es nicht gleichgültig ist, ob zur Neupflanzung oder Nachpflanzung gutes oder schlechtes Material verwendet wird, ist es notwendig, auf gesetzlichem Wege zu erreichen, daß nur erstklassig selektioniertes Rebenmaterial gezüchtet wird und in den Verkehr kommt. Reben schlechter Herkunft benötigen denselben Grund wie gute, mindern aber den Ertrag und sind daher existenzschädigend.

Die Weinbauern Österreichs begrüßen daher das eingebrachte Gesetz, allerdings entsprechen zwei wesentliche Punkte nicht den Erfordernissen des Weinbaues. Nicht einverstanden sind die Weinbauern mit dem § 2, Abs. (2), worin es heißt, daß die Bestimmung des § 2, Abs. (1), nicht für gelegentliche Abgaben von insgesamt höchstens 500 Veredlungen oder von Schnittreben aus Betrieben mit Beständen bis zu 500 Mutterstöcken zur unmittelbaren Verwendung durch den Ersterher gilt. Diese Ausnahme soll auf 1000 Stück Veredlungen zur unmittelbaren Verwendung durch den Ersterher ausgedehnt werden, und zwar deshalb, weil erstens die Kontrolle bei den vielen Erzeugern ohne einen geeigneten ausgebauten Apparat fast unmöglich ist und weil zweitens gerade die kleinen Erzeuger auf Grund der geringen Menge eine Auslese des Materials besser durchführen können. Der kleine Erzeuger verfügt meist über eigene, schon durchselektionierte Weinrebenbestände, aus denen er für seine geringe Menge Wildrebenmaterial und Edelreiser beziehen kann. Anders steht es in den größeren Betrieben, wo für größere Mengen Veredlungen vorläufig noch nicht das selektionierte Edelreiser in entsprechenden Mengen vorhanden ist, so daß sie leicht wahllos Edelreiser verwenden könnten. Auch ist die Kontrolle in jenen Betrieben leichter, weil es sich nur um wenige handelt, die aber große Mengen in den Verkehr setzen.

Der § 14, Abs. (3), besagt, daß für die Dauer der Nachkriegsverhältnisse von Reben Edelreiser und Veredlungen auch ohne Anerkennung in den Verkehr gesetzt werden können, aber nur die Bezeichnung „zugelassene Reben“ führen dürfen, im Gegensatz zu den „anerkannten Reben“ im Sinne des § 2, Abs. (1). Diese Bestimmung bedeutet für den Weinbau eine große Gefahr, denn in Ausnützung dieses Umstandes könnten jetzt schon große Mengen Veredlungen, die der österreichische Weinbau braucht, hergestellt und unkontrolliert in den Ver-

kehr gebracht werden, ohne daß wir auf die Güte irgend einen Einfluß nehmen könnten.

Der § 14, Abs. (1), müßte aus zeitlichen Gründen wegfallen, weil bei Inkrafttreten des Gesetzes die Reben längst ihrer Bestimmung zugeführt sind. Da aber im heurigen Jahr im Inland nur ganz geringe Mengen an Veredlungen anfallen und die Schnittreben größerer Betriebe und des Auslandes doch kontrolliert werden, hätte der Wegfall dieses Absatzes keine große Bedeutung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen und heutigen Sitzung eingehend mit dem Gesetz befaßt, und ich stelle namens dieses Ausschusses den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch erheben und ihn mit folgender Begründung an den Nationalrat zurückverweisen (*liest*):

„Die Vorlage entspricht in zwei wesentlichen Punkten nicht den Erfordernissen des Weinbaues.

1. Ist im § 2, Abs. (2), die Freigrenze mit 500 Stück Veredlungen zu niedrig, da eine Kontrolle der vielen kleinen Rebzüchter unmöglich ist und außerdem gerade der kleinere Züchter über ausgesuchtes Material selbst verfügt.

2. Der § 14, Abs. (3), bringt für den Weinbau Gefahren, weil jetzt schon große Mengen Veredlungen hergestellt werden könnten, die dann unkontrolliert in den Verkehr gesetzt werden.

Ferner erscheint die Streichung des § 14, Abs. (1), gerechtfertigt, da seine Bestimmungen im Zeitpunkt des vorauszusehenden Inkrafttretens des Gesetzes bereits überholt sein dürften.

Empfohlen wird folgende Änderung:

§ 2, Abs. (2):

Die Bestimmung des Abs. (1) gilt nicht für gelegentliche Abgaben zur unmittelbaren Verwendung durch den Ersterher von

- a) insgesamt höchstens 1000 Veredlungen oder
- b) von Schnitt- und Wurzelreben aus Betrieben mit Beständen bis zu 500 Mutterstöcken.

§ 14, Abs. (3):

Für die Dauer der Nachkriegsverhältnisse können auch ohne Anerkennung von den im Inland erzeugten Reben in den Verkehr gesetzt werden:

- a) Edelreiser und
- b) Veredlungen aus Betrieben mit Rebschulen von insgesamt höchstens 10.000 eingeschulten Veredlungen.

Solche Edelreiser und Veredlungen dürfen jedoch nur die Bezeichnung ‚zugelassene Reben‘ führen.“

Bundesrat Steidl: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat sich mit dem uns vorliegenden Rebenverkehrsgesetz eingehend beschäftigt und die Ablehnung dieses Gesetzes sowie die Zurückverweisung an den Nationalrat beantragt. Ich schließe mich namens der sozialistischen Fraktion dieser Ablehnung gerne an, weil wir im § 2, Abs. (2), des Gesetzes eine große Härte für die Bauern und für alle erblicken, die sich mit dem Veredeln der Reben und mit dem Pflanzen von Schnittreben beschäftigen. Wenn wir uns fragen, wie denn die Reben überprüft und wann die Sorten dann plombiert werden sollen, dann müssen wir uns sagen, daß dazu ein großer Beamtenapparat nötig wäre. Oder es müßten die Bauern und alle jene, die sich mit dem Pflanzen und Veredeln von Reben beschäftigen, mit ihren Wagen und deren Ladung zu den Landwirtschaftskammern kommen, wo die Reben dann überprüft und plombiert werden könnten.

Es wäre für uns eigentlich sehr begrüßenswert, wenn wir in diesem Hause statt dieses Rebenverkehrsgesetzes längst schon ein modernes Weinbauförderungsgesetz behandeln hätten können. Wir betrachten es als eine unbedingte Notwendigkeit, ein modernes Weinbauförderungsgesetz zu schaffen, damit draußen nicht auf allen möglichen Kulturfleichen und sogar auf Grundstücken allererster Bonitätsklasse wüst Wein gepflanzt wird. Wir Weinbauern wissen ja selbst, daß gerade auf jenen Böden, die für Getreide am besten geeignet sind, nicht der beste Wein wächst, sondern daß dies eben auf den Berghängen der Fall ist. Demzufolge wäre es nur zu begrüßen, wenn der Nationalrat ein modernes Weinbauförderungsgesetz schaffen würde, weil dann mehr Brotgetreide geerntet werden könnte. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat Eggendorfer: Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter hat dieses Gesetz ja zur Genüge begründet und auch gesagt, warum die Weinbauernschaft dieses Gesetz ablehnt. Der Herr Kollege Steidl hat hier eine Frage aufgeworfen, die gewiß von größter Wichtigkeit ist. In der Fraktion der Österreichischen Volkspartei wurde diese Frage schon eingehend behandelt. Wir wissen, daß es unbedingt notwendig ist, Maßnahmen zur Weinbauförderung zu treffen, ebenso wissen wir aber auch, daß alle Förderungsmaßnahmen keinen Wert haben, wenn wir den Weinbau nicht in jene Schranken weisen, in die er seiner Natur gemäß gehört. Die erste Maßnahme muß aber unter allen Umständen dahin gehen, daß der Weinbau

kein Konjunkturgeschäft sein darf. Er soll also auch nicht auf unseren Ackerböden betrieben werden, sondern der Weinbau gehört in die von der Natur begünstigten Berglagen. Es darf also nicht so sein, wie es in den letzten vier Jahren in einem Bundesland geschehen ist, wo tausende Hektar guten Ackerbodens in Weinbaugelände verwandelt wurden. Dagegen wehren wir Weinbauern uns vor allem. Wir begrüßen es also, daß unser Antrag auch die Zustimmung des Herrn Bundesrates Steidl findet, weil man den Weinbau ja doch wieder dorthin bringen will, wohin er naturgemäß gehört, während man heute an vielen Orten Weinstöcke pflanzt, wo man gutes Brot erzeugen müßte. Obwohl gerade wir von der Österreichischen Volkspartei auf dem Standpunkt stehen, daß die Förderung des Weinbaues an primärer Stelle stehen müsse, müssen wir aber dennoch sagen, daß der Weinbau nur dort betrieben werden soll, wo er hingehört. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Berichterstatter **Breinschmid** *(Schlußwort)*: Den Ausführungen meiner Herren Vorredner hätte ich nichts hinzuzufügen, denn die Erklärungen beider waren ja selbstverständlich und absolut richtig. Ich möchte nur noch aufklärend hinzufügen, daß bereits vor dem Jahre 1938 ein Weinbaugesetz bestanden hat. Es wurde im Jahre 1936 erlassen, nach dem Einbruch des Nationalsozialismus aber wurde es wieder aufgehoben.

Für den Weinbau Österreichs ist es, wie es ja auch die beiden Herren Vorredner aufgezeigt haben, notwendig, daß sehr bald ein Weinbaugesetz geschaffen wird, um die verschiedenen Unzukömmlichkeiten abzustellen, die auch gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen.

*

Hierauf beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, und stimmt der vom Berichtstatter vorgeschlagenen Begründung zu.

Als 3. Punkt gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1948, betreffend die **Berechtigung der nach reichsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte**, zur Verhandlung.

Berichterstatter **Pehm**: Hohes Haus! Wir haben uns hier mit einem Gesetz zu beschäftigen, das den in Österreich nach reichsrechtlichen Vorschriften zugelassenen Zahnärzten die weitere Berufsausübung gestattet.

Nach der Wiederherstellung der Selbständigkeit Österreichs im Jahre 1945 haben jene Zahnärzte, die sich damals in Österreich niedergelassen hatten, die Möglichkeit zur weiteren

Berufsausbildung verloren. Es gab nämlich bis zum Jahre 1939 in Österreich nur solche Zahnärzte, die das Doktorat der gesamten Heilkunde erworben und sich dann auf dem Gebiete der Zahnheilkunde spezialisiert hatten. Dieses alte österreichische Gesetz wurde durchbrochen, als im Jahre 1938 die reichsrechtlichen Vorschriften in Österreich zur Geltung kamen. Doktoren der Zahnheilkunde gab es im Deutschen Reich nicht. Daher ist es auch nicht möglich, daß solche an einer österreichischen Hochschule nostrifiziert werden.

§ 1, Abs. (1), des Gesetzes besagt, daß Personen, die in der Zeit vom 16. September 1938 bis zum 28. Mai 1945 nach reichsrechtlichen Vorschriften die Approbation als Zahnarzt erhalten haben, zur Ausübung ihres Berufes berechtigt bleiben, sofern sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes österreichische Staatsbürger sind und sich im Gebiet der Republik Österreich als Zahnärzte bereits niedergelassen haben. Abs. (2) bestimmt, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung unter den Voraussetzungen des Abs. (1) aus berücksichtigungswürdigen Gründen solchen Personen die Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilen kann, die infolge Kriegsdienstleistung oder wegen einer durch die Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse bedingten Abwesenheit gehindert waren, sich noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Gebiet der Republik Österreich als Zahnarzt niederzulassen.

Der § 2 behandelt die Anmeldungsvorschriften im Sinne der Bestimmungen des § 1.

§ 3, Abs. (1), besagt, daß Personen, die nach § 1 zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt sind, sich ausschließlich der Berufsbezeichnung „approbierter Zahnarzt“ zu bedienen haben. Im Abs. (2) heißt es *(liest)*: „Die Berechtigung zur Führung des Titels ‚Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)‘ richtet sich nach den auf Grund des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266/1935, erlassenen Vorschriften über die Führung ausländischer akademischer Grade.“ Der Abs. (3) dieses Paragraphen setzt fest, daß die approbierten Zahnärzte der nach ihrer Berufsstätte zustehenden Ärztekammer unterstehen und sich bei dieser zu melden haben.

§ 4 beschreibt die Bestrafungsmöglichkeiten bei Zuwiderhandlungen. Es können Geldstrafen bis zu 10.000 S und Arreststrafen bis zu einem Monat verhängt werden.

§ 5, Abs. (1), setzt die Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte im bisherigen Reichsgebiet und im Lande Österreich vom 10. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1166 (G. Bl. f. d. Land Österreich Nr. 410/1938), außer Kraft. § 5, Abs. (2), besagt, daß

die auf Grund der im Abs. (1) genannten Verordnung erlangten Berechtigungen, soweit sie nicht nach den §§ 1 und 2 dieses Bundesgesetzes weiter ausgeübt werden können, erloschen sind.

§ 6 behandelt die Vollziehung des Gesetzes.

Weiter hat der Nationalrat noch eine EntschlieÙung angenommen, in der der Bundesminister für soziale Verwaltung ersucht wird, für Personen, die österreichische Staatsbürger waren und Österreich während der Zeit vom 5. März 1933 bis 26. April 1945 wegen politischer, nationaler oder rassischer Verfolgung verlassen mußten und die im Ausland die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde erworben haben, die nötigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit sie in Österreich nach ihrer Rückkehr die erworbene Praxis ausüben können.

Hohes Haus! Der Ausschuß hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt, und ich beantrage, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der EntschlieÙung des Nationalrates beizutreten.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt als 4. Punkt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1948, betreffend das **Warenverkehrsgesetz 1948**.

Berichterstatter **Leissing**: Hoher Bundesrat! Mit dem Warenverkehrsgesetz vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 172, und dem Chemikalienbewirtschaftungsgesetz in der Fassung der Novelle vom 11. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 18/1947, wurden bekanntlich die ersten Grundlagen für die Bewirtschaftung lebenswichtiger Bedarfsgüter, soweit sie in den Sektor der gewerblichen Wirtschaft fallen, geschaffen. Da das erwähnte Warenverkehrsgesetz, das sich nur über den etwas weitläufigen Weg der Durchführungsverordnungen entfalten konnte, bis 31. Dezember 1947 befristet war, mußte, um eine Unterbrechung zu vermeiden, Vorsorge getroffen werden, eine neue, möglichst klare und zusammenfassende, den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Das neue, uns vorliegende Warenverkehrsgesetz bringt ohne Zweifel eine entscheidende Wendung. Während bisher der Bewirtschaftungsapparat im allgemeinen noch immer im Wachsen war, scheint nun doch der Zeitpunkt erreicht, der die ersten Schritte zur Lockerung der Bewirtschaftung ermöglicht.

Die vom zuständigen Ministerium ausgearbeiteten und wiederholt abgeänderten Referentenentwürfe wurden den öffentlichen Interessenvertretungen zur Begutachtung zu-

geleitet. Naturgemäß gingen die eingebrachten Abänderungsvorschläge weit auseinander. Es ergaben sich differente Anschauungen zwischen den Anhängern der freien und der gelenkten Wirtschaft. Es mußte daher eine Kompromißlösung gefunden werden. Das vorliegende Gesetz wird aber, wenn es in dem Geiste gehandhabt wird, in dem es vom Nationalrat am 4. Februar dieses Jahres beschlossen wurde, für die Zeit, während der wir noch einer Bewirtschaftung bedürfen, von positiver Wirkung sein.

Die ersehnte Wiederkehr normaler Produktionsverhältnisse ist trotz aller Anstrengungen aus den uns sattsam bekannten Gründen noch nicht eingetreten.

Nicht nur Österreich, nein, eine Vielzahl kriegsbetroffener europäischer Länder leidet heute noch unter denselben Schwierigkeiten. Die Verhältnisse auf dem Rohstoff- und Hilfsstoffmarkt zwingen uns nach wie vor, mit dem Vorhandenen hauszuhalten und die Verteilung der verfügbaren Güter so zu lenken, wie es die weite Bevölkerungskreise von uns erwarten. Dabei müssen wir uns allerdings darüber im klaren sein, daß wir, wie immer wir es machen werden, nie allen Teilen gerecht werden können. Besondere Erwähnung verdient auch die Tatsache, daß bisher ein Wust von Bewirtschaftungsvorschlägen existierte, die der nationalsozialistische Staat schuf und mit denen nun endgültig aufgeräumt werden muß. Mit dem neuen Warenverkehrsgesetz soll die erstrebte Ordnung eintreten.

Lassen Sie mich in kurzen Zügen auf die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes eingehen. Das alte Warenverkehrsgesetz war als reines Ermächtigungsgesetz aufgebaut. Das neue Gesetz teilt im § 1 den Umfang der zu bewirtschaftenden Waren in zehn Hauptgruppen ein. Die beiden im Nationalrat eingebrachten Minderheitsanträge, wonach in die Hauptgruppe 3 auch Mauerziegel und Heraklith und in eine neue Hauptgruppe 11 elektrisches Installationsmaterial aufgenommen werden sollten, wurden abgelehnt. Ich komme hierauf noch gesondert zu sprechen.

Es ist Sache der Durchführung, im Rahmen der grundlegenden Vorschriften innerhalb der Hauptgruppen die einzelnen Warengattungen zu bestimmen, die bewirtschaftet werden sollen. Der Rahmen der Umschreibung der einzelnen Warengruppen mußte von vornherein sehr weit gezogen werden, weil aus verfassungsrechtlichen Gründen nur die Möglichkeit einer Einengung dieses Rahmens durch Anordnungen gegeben ist, seine Ausdehnung aber eines zeitraubenden Gesetzgebungsaktes bedürfte. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist nämlich gesetzlich ermächtigt, durch

Verordnung Bewirtschaftungsmaßnahmen abzubauen, die Erweiterung des Kreises bewirtschafteter Warengruppen aber bedarf eines neuen Gesetzgebungsaktes.

§ 2 umschreibt den Inhalt der Bewirtschaftung.

§ 3 zeichnet ein klares Bild der Ermächtigungen des zuständigen Bundesministeriums hinsichtlich der Ausführung der im § 2 genannten Maßnahmen. Dieser Paragraph dient eindeutig der Produktions- und Auftragslenkung.

§ 4 steckt die natürlichen Grenzen der sachlichen Zuständigkeit in der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften ab. Einem berechtigten Wunsch der Bundesländer, die Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften in den Ländern, insbesondere soweit es um die Verteilung bewirtschafteter Waren an die Letztverbraucher geht, auf die Landeshauptleute zu übertragen, wurde stattgegeben.

Die §§ 5, 6 und 7 beinhalten Vorschriften über die Melde- und Auskunftspflicht.

§ 8 erscheint im Hinblick auf die gemachten Erfahrungen besonders wichtig; er umschreibt den wesentlichen, also den grundsätzlichen materiellen Inhalt der Beschränkungen des Warenverkehrs.

§ 9 enthält Ausnahmebestimmungen, von denen aber anzunehmen ist, daß sie nur in ganz besonders krassen Fällen angewendet werden müssen.

§ 10 regelt die Ein- und Ausfuhr bewirtschafteter Waren.

§ 11 sieht die Errichtung von Bewirtschaftungsstellen vor, die Dienststellen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau sind. Maßgebend ist dabei, daß die Bewirtschaftungsstellen aus ihrer Abhängigkeit von den Fachorganisationen der gewerblichen Wirtschaft losgelöst werden. Für eine fachmännische Geschäftsführung dieser Bewirtschaftungsstellen ist jedenfalls Vorsorge getroffen.

Die §§ 12 bis 16 umschreiben den Aufbau, die Zusammensetzung und den Aufgabenkreis der beratenden Organe. Hier scheint allen berechtigten Wünschen der verschiedenen öffentlichen Interessen Rechnung getragen zu sein. Erfreulich ist ferner die Tatsache, daß auch den Ländern in der Bundesbewirtschaftungskommission Sitz und Stimme eingeräumt wurde.

§ 17 bietet die Handhabe, bewirtschaftete Waren und auch die Produktionsmittel zu beschlagnahmen, wenn es die Versorgungslage verlangt; selbstredend gegen Entschädigung des Verfügungsberechtigten. Zweifellos be-

deuten derartige Maßnahmen eine Härte für den Betroffenen. Man bringt leider von solchen Maßnahmen den Beigeschmack des bekannten Reichsleistungsgesetzes nicht weg. Ihre Begründung scheint aber durch die außerordentlichen Verhältnisse gegeben, in denen wir auch heute noch zu leben gezwungen sind. Wollen wir hoffen, daß dieses Gesetz und damit auch diese Bestimmungen mit der begrenzten Wirkungskdauer endgültig der Vergangenheit angehören. Zu begrüßen ist, daß den betroffenen Unternehmungen über die Kammern ein kurzfristiges Einspruchsrecht gewährt wird. Wenn dieser Paragraph vor allem dem einen Ziel dienen soll, besonders krassen Fällen, zum Beispiel der Warenhamsterie und sonstigen wirtschaftsschädigenden Einflüssen zu begegnen, so können wir dies nur begrüßen.

Die §§ 19 und 20 geben dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Ermächtigung, im Verordnungsweg Errichtungs- und Erweiterungsverbote für Industriebetriebe zu erlassen. Es muß gutgeheißen werden, daß auf diesem indirekten Weg der Produktionsförderung bewirtschafteter Waren gedient wird, soweit berechtigte Veranlassung dazu besteht.

§ 21 behandelt die Erhebung besonderer Umlagen, die zur Deckung der Sach- und Personalkosten notwendig sind. Die Wirtschaft erwartet allerdings, daß sich diese Umlagen in tragbaren Grenzen halten werden.

§ 22 umschreibt die Strafbestimmungen.

§ 23 regelt die strafrechtliche Verfolgung der Mitglieder der beratenden Bewirtschaftungsorgane, falls die geltenden Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsvorschriften übertreten werden.

§ 24 besagt, daß das Gesetz rückwirkend mit 1. Jänner 1948 in Kraft tritt; seine Geltungsdauer ist mit 30. Juni 1949 befristet.

Abschließend sei mir noch gestattet, auf die Frage der Aufhebung der Bewirtschaftung der Mauerziegel zurückzukommen. Auch uns in der Provinz hat diese Frage sehr beschäftigt, und wir waren sehr überrascht, als wir von dieser Lockerung hörten. Rückfragen bei den maßgebenden Stellen haben ergeben, daß sich schon im vergangenen Herbst besonders in Innerösterreich bei der Mehrzahl der Ziegeleien solche Lagerbestände angehäuft haben sollen, daß da und dort Absatz- und Lagerschwierigkeiten entstanden seien. Die Produktion soll nunmehr so groß sein, daß aller Voraussicht nach in der kommenden Bausaison keinerlei Versorgungsschwierigkeiten eintreten werden.

Die Vertreter der oberösterreichischen Ziegelwerke, die am 9. Februar dieses Jahres in Wels tagten, begrüßten die Aufhebung der

Bewirtschaftung für Mauerziegel und hoffen, daß durch diese Maßnahme die gewünschte Produktionssteigerung eintreten wird. Voraussetzung sei allerdings, daß eine ausgiebige und regelmäßige Versorgung aller Ziegeleien mit Kohle weiterhin gewährleistet bleibt. Die bevorzugte Bedarfsdeckung bombenbeschädigter Städte und im öffentlichen Interesse liegender Bauvorhaben erachteten die versammelten Ziegler als selbstverständlich. Die Zusammenarbeit mit dem Wiederaufbauamt der oberösterreichischen Landesregierung sei gegeben. Die Ziegler verpflichteten sich ferner, die behördlich festgelegten Preise streng einzuhalten und das Verhältnis der Produktion von Dachziegeln zu Mauerziegeln nicht nur unverändert aufrechtzuerhalten, sondern sich zu bemühen, die Produktion von Dachziegeln bestmöglich zu steigern. So haben also die oberösterreichischen Ziegler auf die angekündigte Lockerung reagiert.

Wir haben alle volles Verständnis für den großen Wiederaufbau und die damit verbundenen Baumaterialbeschaffungssorgen unserer schwer heimgesuchten Bundeshauptstadt, die jeder Österreicher wieder in ihrem alten Glanze sehen möchte. Es gilt aufzubauen, und vor allem der katastrophalen Wohnungsnot soll durch Wohnungsaus- und Neubauten gesteuert werden. Zum Bauen braucht man aber bekanntlich nicht nur Ziegel, sondern vor allem Geld, Arbeitskräfte, Zement, Betoneisen usw. All diese Dinge stehen uns heute nur in begrenzten Quanten zur Verfügung. Es steht außer Frage, daß noch vor Monaten trotz strengster Bewirtschaftungsmaßnahmen Millionen Ziegel gehortet und verschoben wurden. Die Flucht in die Sachwerte kannte bekanntlich keine Grenzen. Die Situation hat sich inzwischen gewaltig geändert. Der Bauindex steht heute auf einer schier schwindelerregenden Höhe und wird, ob kurz oder lang, wenn nicht jede Bautätigkeit erlahmen soll, eine Reduktion erfahren müssen. Das Geld ist knapper geworden. Ich bin überzeugt, daß in absehbarer Zeit die gesamte private Bautätigkeit besorgniserregend nachlassen wird. Dadurch wird sich automatisch die Lage auf dem Baustoffsektor entspannen. Es ist ein erfreuliches Zeichen, wenn wir heute schon hören, daß die Bauziegelpreise laufend fallen.

Ähnlich liegen die Dinge auf dem Sektor der elektrischen Installationsmaterialien. Auch hier ist eine beachtliche Entspannung in der Versorgungslage eingetreten. Sie hängt naturgemäß auf das engste mit der Entwicklung der Baustofflage zusammen.

Der Bundesinnungsmeister der zuständigen Innung erklärte mir gestern, daß die Produktion erfreuliche Fortschritte nehme und daß

in Zukunft keine ernstesten Versorgungsschwierigkeiten mehr zu erwarten seien. Selbst der bestimmt große Bedarf der Gemeinde Wien könne nach einem bereits gefaßten Beschluß der Bundeskammer für 1948 gedeckt werden, ohne daß dadurch die Versorgung der einzelnen Bundesländer gefährdet werde. Die heutige Finanzlage zwingt, wie wir alle beobachten müssen, die Unternehmerschaft, mit der Ware herauszurücken, und ich bin überzeugt, daß die Geschäftsmoral, die unter den Kriegs- und auch den Nachkriegsverhältnissen so bedauerlich gelitten hat, langsam wieder gehoben wird.

Vergessen wir bei der Betrachtung dieser Dinge nie, daß die Zahl der Großbetriebe in Österreich verhältnismäßig klein, jene aber der Klein- und Mittelbetriebe sehr groß ist. Wenn wir die Produktion steigern und damit unserem armen Volke helfen wollen, dann müssen wir die Privatinitiative und die Unternehmerfreudigkeit fördern, wo immer es möglich ist. Wenn wir dieses Ziel erreichen wollen, dann müssen wir mit Vernunftplänen und bewirtschaften. Wo nichts ist, hat allerdings jede Verteilungskunst bald ihr Ende. Wir haben es aber in zahlreichen Fällen erleben müssen, daß großaufgezogene Bewirtschaftungsstellen zum Schaden der Konsumenten versagt haben. Die Praxis setzt eben auch hier wie immer im wirtschaftlichen Leben der Theorie natürliche Grenzen.

Damit soll keinesfalls behauptet werden, daß nur die Bürokratie an allen Übeln schuld sei, unter denen wir heute zu leiden haben. Aber es bleibt eine Tatsache, daß es in unserem Lande wirtschaftliche Kräfte gibt, die sich nicht normal entfalten konnten, weil sie von einer überwucherten Bewirtschaftungsapparatur geradezu erstickt wurden. Nur ein enger Kontakt mit den natürlichen, reichen und schenkenden Kräften unserer Wirtschaft, welche sich allein in der Freiheit entwickeln können, kann hier eine Besserung bringen.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der dieses Gesetz in seiner gestrigen Sitzung in Beratung gezogen hat, stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Daß in der heutigen Zeit in Österreich eine Lenkung und Bewirtschaftung lebenswichtiger Güter notwendig ist, ist eine bei allen Parteien dieses Hauses unbestrittene Tatsache. Soweit dieses Gesetz dieser Tatsache Rechnung trägt, ist es absolut zu begrüßen. Ebenso ist es zu begrüßen, wenn durch dieses Gesetz auf dem ziemlich komplizierten Gebiet der Lenkung und Bewirtschaftung eine größere Klarheit und eine größere Ordnung eintritt. In diesem Sinne

möchte ich das, was der Berichterstatter gesagt hat, durchaus unterstreichen. Ebenso begrüßenswert ist, daß durch diese Lenkung eine gewisse Demokratisierung eintritt, da in den verschiedenen Kommissionen nicht nur die Wirtschaftskreise selbst vertreten sind, sondern durch die Einschaltung zum Beispiel der Arbeiterkammer und des Gewerkschaftsbundes nunmehr auch Interessenvertreter der Konsumenten, also der Bevölkerung schlechweg, entsprechend zu Worte gelangen.

Nicht un widersprochen möchte ich aber die Meinung lassen, daß eine solche Lenkung und Bewirtschaftung nur und nur so lange eine Berechtigung hat, als es sich um Mangelwaren handelt, also um einzelne Waren, Erzeugnisse, Rohstoffe usw., die nicht in genügendem Ausmaße zur Verfügung stehen. Das ist eine Auffassung, zu der wir uns nicht bekennen können.

Ich möchte Ihnen hier als — ich möchte sagen — klassisches Beispiel Schweden anführen, ein Land, das sich nicht nur aus den zwei Weltkriegen heraushalten konnte, sondern das seit 130 Jahren keinen Krieg geführt hat und in dem wahrlich nicht von einer Mangellage gesprochen werden kann. Ich habe mich selbst überzeugen können, daß es dort der Staat trotz des Überflusses für notwendig hält, zum Beispiel Baustoffe zu bewirtschaften, weil er vermeiden will, daß die jetzige Konjunktur durch einzelne Unternehmer oder Unternehmungen so weit ausgenützt wird, daß Werke errichtet werden, für die natürlich à la longue, wenn Zentraleuropa als Wirtschaftsfaktor wieder in Geltung kommen wird, eine Beschäftigung und eine Ausnützung nicht gegeben sein kann.

Ich habe das Beispiel dafür angeführt, daß nicht die Mangellage allein Ursache, Begründung oder Berechtigung für eine Lenkung, Planung und Bewirtschaftung ist, sondern daß dafür wohl auch andere Gründe ins Treffen geführt werden können.

Aber gerade aus dieser Erkenntnis heraus und aus der Vergangenheit in Österreich können wir uns dem Optimismus des Berichterstatters gerade hinsichtlich der Herausnahme der Mauerziegel, des Herakliths usw. aus der Bewirtschaftung nicht anschließen. Ich kann nur feststellen, daß Wien bisher alle Ziegel, die kontingentmäßig auf Wien entfallen sind, restlos verbraucht hat, daß also von einer Anhäufung von Vorräten keineswegs die Rede sein kann, daß vielmehr die auf Wien entfallenden Quantitäten von Dachziegeln den dringendsten Bedarf weitaus nicht gedeckt haben und daß natürlich auch hinsichtlich Zement ein großer Mangel geherrscht hat.

Wenn demgegenüber nun der Herr Berichterstatter festgestellt hat, daß dort und da große Vorräte an Ziegeln festzustellen

sind, dann kann das höchstens dahin gedeutet werden, daß vielleicht in der Lenkung der Kohle einige Fehler gemacht wurden und diese Kohle in zu geringem Umfange jenen Werken zur Verfügung gestellt worden ist, die für den Bedarf Wiens an Ziegeln von ausschlaggebender Bedeutung waren.

Ich glaube, es war wirklich gar kein Grund dafür vorhanden, gerade die Bewirtschaftung der Ziegel aus dem Gesetz herauszunehmen, weil ja der Abs. (4) des § 1 ausdrücklich besagt, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung einzelne Waren der im Abs. (2) genannten Warengruppen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen kann. Wären also Ziegel wirklich in so großem Ausmaße vorhanden, daß eine Bewirtschaftung nicht notwendig ist, so wäre es in der Hand des Ministeriums gelegen gewesen, diese Herausnahme aus der Bewirtschaftung dann anzuordnen. Umgekehrt dagegen ist das jetzt nicht möglich; da die Ziegel herausgenommen sind, kann das Bundesministerium die Bewirtschaftung auf sie nicht mehr ausdehnen.

Ich möchte auch daran erinnern, daß in der ursprünglichen Regierungsvorlage, wie sie eingebracht worden ist, Mauerziegel in der Warengruppe der bewirtschafteten Waren mit enthalten waren. Ich möchte auch daran erinnern, daß bei der Ausarbeitung der Kammergutachten — ich habe selbst im Rahmen der Sektion Handel der Wiener Kammer an diesen Beratungen über diesen Gesetzentwurf teilgenommen, und ich habe hier das Protokoll — von keiner Seite der Wunsch geäußert wurde, diese Mauerziegel aus der Bewirtschaftung herauszunehmen. Es war dies also ein erst im letzten Moment entstandener Wunsch. Daher ist es einigermaßen unbegreiflich, daß dem im Zusammenhang mit all diesen Tatsachen gesehen sehr begreiflichen Verlangen einer großen Partei des Hauses, nämlich der Sozialistischen Partei, diese Frage auf acht Tage zurückzustellen, trotz anscheinender ursprünglicher Geneigtheit schließlich nichtentsprochen wurde. Dies ist umso weniger verständlich, als der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes mit 30. Juni bestimmt wurde, so daß eine solche Rückstellung auf acht Tage sicherlich keine Gefährdung für die Bewirtschaftung an sich oder eine Gefährdung für das rechtzeitige Inkrafttreten dieses Gesetzes bedeutet hätte. Wenn wir aber zurückdenken, was sich gerade auf diesem Gebiete in der Vergangenheit getan hat, wenn wir daran denken, wie viele unnötige Bauten aufgeführt, wie viele Ausbesserungen und Zusatzbauten gemacht wurden und wie viele wichtige Bauvorhaben aus Mangel an Ziegeln unterbleiben mußten, so können wir der Zukunft

nur mit einiger Sorge entgegensehen, einer Sorge, die vielleicht auch dadurch begründet erscheint, daß ja nach den Worten des Berichterstatters selbst zum Beispiel in Oberösterreich — wohl ohne gesetzliche Grundlage, aber auf freiwilliger Basis — eine gewisse Bewirtschaftung Platz greift. Nach den Informationen, die ich habe, ist dies nicht nur in Oberösterreich der Fall, sondern auch in anderen Bundesländern sind ähnliche Maßnahmen ergriffen worden.

Aus dieser Sorge heraus muß ich als Vertreter unserer Fraktion mit allem Nachdruck zwei Forderungen erheben: erstens nach einer wirklich ausreichenden Zuteilung von Kohle an die für Wien in Frage kommenden Ziegelwerke und zweitens, daß die Ziegel preisreguliert bleiben müssen, damit nicht durch die Herausnahme aus der Bewirtschaftung die Preisentwicklung auf diesem Gebiete die ohnehin ungeheuer erschwerte Bautätigkeit noch mehr erschwert wird. Denn eine genügende Zuteilung und ein ausreichender Vorrat an Ziegeln sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Wiederaufbau der Wirtschaft wie auch für eine entsprechende Vorsorge in sozialer Hinsicht für die Bevölkerung. Wir brauchen Ziegel für den Wiederaufbau unserer Fabriken, Betriebe, Schulen usw. Wir brauchen aber auch Ziegel, damit die obdachlose Bevölkerung — man kann das im wahrsten Sinne des Wortes sagen — endlich wieder ein Dach über dem Kopf bekommt. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Als 5. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1948, betreffend die **Gerichtsgebührennovelle 1948**.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist eines jener Gesetze, wie wir deren in der letzten Zeit mehrere beschlossen haben, und betrifft eine Anpassung von Gebühren an die gegenwärtige Preislage. Diesmal handelt es sich um die Gerichtsgebühren. Der Ausschuß hat gestern nach genauer Durchsicht eigentlich nur eine Bemängelung erhoben, die wir durch eine entsprechende Zitierung zu beheben versuchen. Die Bemängelung ging dahin, daß im Gesetzentwurf selbst nicht zitiert ist, wo denn die Gerichtsgebührennovelle vom Jahre 1942 zu finden ist. Im Reichsgesetzblatt ist sie nie verlautbart worden, wir konnten sie aber im Reichsministerialblatt 1942, und zwar auf Seite 37 als „Bekanntmachung des Wortlauts der nicht reichsrechtlichen Gerichtsgebührenvorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg“ feststellen.

Es ist die Bekanntmachung vom 12. Februar 1942, die seit 1. Juli 1942 in Kraft steht.

Im übrigen sind die heute vorliegenden Bestimmungen in den Beratungen des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Bundesrates unbeanstandet geblieben.

Es handelt sich kurz darum, daß die Gerichtsgebühren, die im § 34 genannt sind, und zwar die Ausfertigungsgebühren sowie die Gebühren, die im § 36 genannt sind, nämlich die Höchstbeträge des Pauschalkostenbeitrages, und endlich die festen Gebühren des Gerichtsgebührentarifs, die Hundertsatz- und Tausendsatzgebühren sowie die festgesetzten Mindest- und Höchstgebühren um die Hälfte erhöht werden. Die Gebühren nach dem Notariatstarif bleiben dabei selbstverständlich außer Betracht. Der § 2 enthält noch eine Vorschrift zur Aufrundung der Groschenbeträge.

Gegen das Gesetz selbst wurden, wie ich schon erwähnt habe, sonst keine Bedenken vorgebracht. Ich beantrage daher namens des Verfassungs- und Rechtsausschusses, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung zu erteilen.

*

Im Sinne dieses Antrages erhebt der Bundesrat keinen Einspruch.

Als 6. Punkt gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1948, betreffend die **Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948**, zur Verhandlung.

Berichterstatter Dr. Fleischacker: Hoher Bundesrat! Es bedarf in diesem Hause wohl keiner näheren Begründung, daß sich der innere Wert und die Kaufkraft des österreichischen Schillings gegenüber dem Zeitpunkt des Jahres 1925, in dem die meisten der heute geltenden Verwaltungsverfahrensgesetze geschaffen wurden, wesentlich geändert haben, zumal durch die seinerzeitige Einführung und spätere Außerkraftsetzung der Reichsmarkwährung eine weitere Verschiebung um ein Drittel des Wertes eingetreten ist. Es ist daher auch gar nicht verwunderlich, wenn die Bundesregierung in der heutigen Gesetzesvorlage zu einer Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948 eine Erhöhung der ziffernmäßigen Schillingansätze auf etwa das Doppelte der seinerzeitigen Ausmaße vorgeschlagen und der Nationalrat diesem Verlangen zugestimmt hat.

Durch das gegenständliche Gesetz sollen nun erhöht werden: erstens die Höchstsätze der Strafen für allgemeine Verwaltungsübertretungen, insbesondere für Übertretungen ortspolizeilicher Vorschriften von seinerzeit 200 S, die dann nach der Reichsmarkwährung auf 133 S herabgesetzt wurden, auf 400 S; ferner die Strafhöchstsätze für Störungen der öffent-

lichen Ruhe und Ordnung, für ungestümes Benehmen gegenüber obrigkeitlichen Organen, wie es im Gesetz heißt, für Trunkenheitsexzesse, Winkelschreiberei und Tierquälerei von seinerzeit 200 S, dann 133 S auf nunmehr 400 S.

Ich darf hier einschalten, daß ich es bedauere, daß bei dieser Gelegenheit die Strafhöchstsätze für Winkelschreiberei nicht wesentlich erhöht wurden, denn bei dem Verdienst, den die Winkelschreiber aus diesem unerlaubten Erwerb haben, sind sie in der Lage, derartige Summen, die ja nur als Höchstsätze gedacht sind, während bei den ersten Verfehlungen ein wesentlich geringeres Ausmaß vorgeschrieben wird, ohne weiteres zu bezahlen, ja es bleibt ihnen immerhin noch ein ganz erkleckliches Sümmchen von ihrem unlauteren Verdienst.

Durch dieses Gesetz werden ferner die Höchstsätze für Ordnungsstrafen bei Störungen von Amtshandlungen, für ungeziemendes oder unanständiges Benehmen sowie für beleidigende Zuschriften an Amtsstellen erhöht. Diese Delikte waren bisher mit einer Strafe von höchstens 100 S bedroht. Durch die Einführung der Reichsmarkwährung wurde die Höchststrafe auf 67 S herabgesetzt und sie soll nunmehr höchstens 200 S betragen. Die Höchststrafe für mutwillige Behelligung der Behörden oder für Verschleppungsversuche von Amtshandlungen, die im Jahre 1925 300 S betrug und durch die Einführung der Reichsmarkwährung auf 200 S herabgesetzt wurde, soll durch die vorliegende Novelle nunmehr auf 500 S festgesetzt werden.

Bedenklich erscheint mir allerdings die Erhöhung des Höchstbetrages der sogenannten Bundesverwaltungsabgaben, die in einem ganz bedeutenden Ausmaß für verschiedene Amtshandlungen der Behörden eingehoben werden. Sie betragen seinerzeit 100 S. Durch die Einführung der Reichsmarkwährung wurde dieser Höchstbetrag auf 67 S erniedrigt und nun soll er 1500 S betragen, also das Fünfzehnfache.

Die Regierungsvorlage begründet diese Erhöhung damit, daß sich schon seinerzeit bei der Schaffung des alten Verwaltungsverfahrensgesetzes der damalige Höchstsatz von 100 S als zu niedrig erwiesen hat, und verweist darauf, daß darunter auch die Verleihungen von Berechtigungen fallen, die einen weit höheren Verwaltungsabgabesatz durchaus rechtfertigen; zum Beispiel die Konzessionierung einer Bank oder die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer öffentlichen Hauptbahn. Dazu ist zu sagen, daß wir es hingegenommen hätten, wenn für diese besonderen Bewilligungen auch besondere Höchstsätze bestimmt worden wären; daß man aber diese Höchstsätze nunmehr auch für ganz geringfügige Verwaltungstätigkeiten annimmt, ist vielleicht nicht ganz ge-

rechtfertigt und bringt eine Steigerung mit sich, die wir bei dem sonstigen Verhalten der öffentlichen Stellen solchen Preishinaufsetzungen gegenüber nicht ganz verstehen können. Da es sich aber hier nur um einen Höchstsatz handelt und die Fixierung der neuen Verwaltungsabgabenansätze im einzelnen einer Verordnung bedarf, kann ich wohl annehmen, daß diese Richtschnur des Fünfzehnfachen nicht linear auch dort angewendet wird, wo es sich bloß um geringfügige Amtshandlungen handelt, die von kleinen Leuten in diesem erhöhten Ausmaß nicht getragen werden können. Die diesbezüglichen Zusicherungen, die uns die Vertreter des Bundeskanzleramtes in der gestrigen Sitzung des Ausschusses gegeben haben, nehmen wir in der Erwartung zur Kenntnis, daß sich die folgenden Verordnungen tatsächlich im Sinne dieser Zusage halten werden.

Das vorliegende Gesetz erhöht des weiteren die Höchstgrenzen der Sicherheitsleistung, die die Behörde bei Flucht- oder Entziehungsgefahr verlangen kann, von 1000 S auf nunmehr 5000 S, also auf das Fünffache. Dagegen wird der Höchstbetrag der Kautions, die man entrichten muß, um einer Festnahme wegen einer Verwaltungsübertretung zu entgehen, von seinerzeit 50 S, dann herabgesetzt auf 33 S, nunmehr auf das Doppelte des seinerzeitigen Betrages, auf 100 S erhöht.

Strafverfügungen, die die Behörde ohne ein weiteres Verfahren erlassen kann, waren früher mit 200 S begrenzt. Dieser Betrag ist dann auf 133 S herabgesetzt worden. Jetzt soll der Höchstbetrag dieser Strafen auf 500 S erhöht werden. Verfallserklärungen beschlagnahmter Gegenstände durften seinerzeit bei solchen Verfügungen nur bis zum Werte von 50, beziehungsweise 33 S ausgesprochen werden. Diese Grenze wird durch das vorliegende Gesetz auf 100 S erhöht.

Die allseits bekannten sogenannten Organmandate, bei denen das Amtsorgan bei Betretung gegen Ausfolgung eines Kupons ohne Feststellung des Namens des Übertreters sofort eine Geldstrafe einheben kann, waren bisher mit 10 S, beziehungsweise 6-66 S begrenzt; dieser Satz wird nunmehr auf 20 S erhöht.

Der Umrechnungsschlüssel für uneinbringliche Geldstrafen und Arresttage wird mit einer neuen Relation festgelegt. 20 S entsprechen nun einem Tag Arrest.

Schließlich wird der Höchstbetrag für Zwangsstrafen zur Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung im Verwaltungsverfahren, der bisher mit 1500 S, beziehungsweise 1000 S festgesetzt war, nunmehr auf 3000 S erhöht.

Bevor ich schließe, darf ich noch darauf verweisen, daß sich in § 8 sowohl in der Regierungsvorlage als in dem Gesetzestext; der als

Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates vorliegt, ein Druckfehler eingeschlichen hat, weil in beiden Fassungen statt § 5, Abs. (3), § 3, Abs. (3), zitiert ist. Ich bitte, diesen Druckfehler zur Kenntnis zu nehmen und Ihren Beschluß in diesem Sinne zu halten.

Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung auch mit dieser Vorlage befaßt und beschlossen, dagegen keinen Einspruch zubeantragen. Ich darf in diesem Sinne heute auch im Hause den bezüglichen Antrag stellen.

*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters wird gegen den Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Als 7. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1948, betreffend die **Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht**.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht hat die Anpassung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht an die heutigen Geldverhältnisse zum Inhalt. Seit der letzten Festlegung der Geldstrafen in der ersten Republik wurden zwei Währungsänderungen durchgeführt, und die Kaufkraft des Geldes ist heute auf einen Bruchteil des ehemaligen Wertes gesunken.

Der § 1 des Gesetzes erhöht die Obergrenzen aller ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen und dergleichen. Die Geldstrafe beträgt nunmehr mindestens 2 S, die Obergrenze der Geldstrafen ist mit mindestens 300 S festgesetzt. Wichtig ist die Bestimmung, daß dieses Gesetz auf Geldstrafen, die erst in der Zeit nach dem 1. Mai 1945 durch ein neues Gesetz eingeführt wurden, zum Beispiel auf dem Gebiete der Sozialversicherung oder für Verwaltungsübertretungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz, keine Anwendung findet.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Februar 1948, betreffend die **4. Preisregelungsgesetznovelle**.

Berichterstatter **Holzfeind**: Hohes Haus! Die Provisorische Staatsregierung hat am 17. Juli 1945 ein Preisregelungsgesetz erlassen, das dem Innenministerium die ziemlich weitgehende Ermächtigung gibt, im Einvernehmen mit allen anderen beteiligten Ministerien alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung volkswirtschaftlich richtiger Preise und Entgelte notwendig sind.

Das Preisregelungsgesetz wurde in einer Zeit besonders schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse beschlossen und war in seiner ersten Fassung bis zum Ende des Jahres 1946 terminisiert. Man war also damals der Meinung, daß die besonderen Verhältnisse, die das Gesetz notwendig gemacht haben, in eineinhalb Jahren überwunden sein werden. Die tatsächlichen Verhältnisse haben uns aber leider eines anderen belehrt, und so mußte das Gesetz bereits dreimal verlängert werden. Die letzte Verlängerung war bis 31. März 1948 vorgesehen. Anlässlich dieser letzten Novellierung hat der Verfassungsausschuß des Nationalrates einen Unterausschuß eingesetzt, der die Aufgabe übernahm, die umfangreiche Materie des Preisrechtes einer eingehenden Bearbeitung und Neuregelung zu unterziehen, wobei der Unterausschuß auch Fachexperten zuziehen sollte.

Aus dem uns vorliegenden Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates geht hervor, daß sich im Unterausschuß wesentliche Differenzen darüber ergeben haben, welche Waren unter das neue Preisregelungsgesetz fallen sollen. Während nach der Auffassung der Volkspartei der Rahmen der unter die Preisbestimmungen fallenden Waren dahingehend abgesteckt werden sollte, daß das neue Warenverkehrsgesetz die Grundlage für diese Waren bilden soll, konnte sich die sozialistische Fraktion dieser Auffassung nicht anschließen. Daher kann mit einer Fertigstellung des Gesetzes bis zum 31. März nicht gerechnet werden.

Da somit in der für die gesamte Volkswirtschaft so entscheidenden Frage der Preise ein gesetzloser Zustand eingetreten wäre, hat die Regierung eine Vorlage eingebracht, die die Verlängerung des Preisregelungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1948 vorsah. Der Nationalrat hat nun eine Änderung der Regierungsvorlage in der Form beschlossen, daß der vorgesehene Endtermin vom 31. Dezember auf 31. Mai 1948 vorverlegt wurde. Der Verfassungsausschuß — und auch der Nationalrat — hält es also entgegen der Regierungsvorlage für notwendig, das Preisregelungsgesetz für kürzere Zeit zu erlassen. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß das für die gesamte Lebenshaltung des österreichischen Volkes so not-

wendige neue Preisrecht auch wirklich bald gesetzliche Form erhält.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit dieser Frage beschäftigt und beschlossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte den hohen Bundesrat, sich diesem Beschluß anzuschließen.

*

Gemäß dem Antrag des Berichtstatters wird gegen den Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Den **9. Punkt** der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Februar 1948, betreffend das Bundesverfassungsgesetz über die **vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen.**

Berichtstatter **Millwisch:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht vor, daß die Jugendlichen, die nach dem 31. Dezember 1918 geboren sind und durch das Verbotsgesetz 1947 als minderbelastete Nationalsozialisten Sühnefolgen zu tragen haben, von den Sühnefolgen befreit werden.

Das Verbotsgesetz 1947 war ohne Zweifel kein Produkt des Willens der österreichischen Gesetzgeber. Schon als das Verbotsgesetz 1947 geschaffen wurde, wußten wir, daß es Härten in sich hat, die sich ohne Zweifel in irgend einer Form gegen unsere Demokratie und gegen den Aufbau unserer Gemeinschaft richten, und daß wir, wenn nur irgendwie möglich, damit beginnen werden müssen, diese Härten aus dem Gesetz auszumerzen. Da die österreichische Regierung und auch die gesetzgebenden Körperschaften das Gefühl haben, daß es zu einer allgemeinen Novellierung des Verbotsgesetzes 1947 derzeit noch nicht kommen kann, hat man mit diesem Gesetz begonnen, eine der größten Härten des Verbotsgesetzes auszumerzen. Man kann nicht die Jugend, die bei der Machtübernahme Hitlers in Österreich im Alter zwischen 17 und 20 Jahren stand, für das politische Geschehen dieser Zeit verantwortlich machen. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde dieses Gesetz beschlossen. Man will damit jener jungen Generation von damals die Möglichkeit geben, als gleichwertige Staatsbürger am Neuaufbau Österreichs mitzuwirken.

Wenn heute den minderbelasteten Nationalsozialisten die Versöhnungshand gereicht wird, so sind wir zwar der Meinung, daß man diese Haltung fortsetzen soll, gleichwohl ist es andererseits notwendig, daß die österreichische Republik alles tut, um die Rückfälligen aus dieser Schichte von Menschen so zu behandeln,

daß sie wieder in die richtigen Bahnen gelenkt werden. Diese Menschen, die aus der ganzen furchtbaren Vergangenheit nicht gelernt haben, daß der Nationalsozialismus an unserer heutigen Not schuld ist, und die noch immer da und dort im Dunkeln versuchen, für diese Gedanken zu werben, muß die schärfste Strafe treffen, die nach unseren Gesetzen gegen sie angewendet werden kann.

In diesem Sinne hat sich gestern der Verfassungs- und Rechtsausschuß des Bundesrates mit diesem Gesetz befaßt, und ich bin beauftragt, im Bundesrate den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Weinmayer:** Hohes Haus! Wer das Werden und Wachsen des Nationalsozialismus in der Vergangenheit miterlebt hat, mußte unbedingt die Feststellung machen, daß die Hauptanziehungskraft in der propagandistisch wirklich voll und ganz durchdachten Aneinanderreihung der beiden Wörtchen „national“ und „sozial“ gelegen war. Besonders auf die jungen Menschen, die in dem Bestreben, aktiv und tatkräftig an der Gestaltung des Schicksals des eigenen Volkes mitzuarbeiten, leicht begeisterungsfähig sind, wirkten die Worte „national“ und „sozial“ doppelt anziehend. Die Möglichkeit, an sportlichen und militärischen Übungen teilnehmen zu können, das Tragen von Waffen und dergleichen mehr hatte der NSDAP unbestritten in der Jugend sehr viele Freunde gebracht. Mit denselben Mitteln wie den vorerwähnten binden aber auch heute noch eine ganze Anzahl von Mitgliedstaaten der UNO ihre Jugend an das herrschende politische System, ohne daß diese Jugend befürchten muß, in irgend einer Form registrierungspflichtig zu werden. Wenn auch viele ehemalige Jugendliche freiwillig in die HJ oder in den BdM eintraten, dürfen wir nie vergessen, daß die Mehrheit dieser Jugend in die nationalsozialistischen Organisationen hineingepreßt wurde.

Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zeigen auch wirklich treffend den Werdegang eines Jungen oder Mädels der nazistischen Ära auf: Mit 10 Jahren Eintritt in die HJ oder in den BdM, mit 18 Jahren Überstellung in die Partei und von der Partei zum Soldatenhandwerk als Soldat, beziehungsweise als Helferin oder in die Kriegsindustrie.

Ich frage: Wann und wie hätten diese jungen Menschen, als der Weg, den Hitler und die anderen kleinen und großen Führer gingen, selbst für die Begriffsstützigen in allen seinen Schrecken offenkundig wurde, ihren Austritt aus der Partei durchführen sollen? Was die erwachsenen Nazi in der Heimat nicht wagten, aus der Partei auszutreten, das hätten diese

jungen Menschen, die fast alle eingerückt waren und unter Kriegsgesetz standen, tun sollen? Die Schuldigen und Verantwortlichen befinden sich anderswo. Sie sind an den Universitäten und den Mittelschulen zu suchen, wo diese jungen Menschen studiert und gutgläubig und dankbar aus dem Munde der Herren Universitätsprofessoren und Lehrer die verheißungsvolle nazistische Ideologie in sich aufgenommen haben, jener Männer, die nicht einmal den Unterschied zwischen tausend und sieben Jahren voraussehen konnten.

Die Jugend war, ist und wird immer leicht begeisterungsfähig sein; das ist kein Fehler, sondern ein Vorzug. Es liegt an uns, am österreichischen Volke, daß die Jugend würdigere Vorbilder findet, als sie der Nationalsozialismus gab. Es ist gut und vorbedacht, daß dieses vorliegende Gesetz von keiner Amnestie spricht, sondern nur von einer vorzeitigen Beendigung der Sühnefolgen. Amnestieren kann man nur Menschen, die sich schuldig gemacht haben. Viel, allzuviel junges Blut hat der Hitlerkrieg Österreich gekostet. Es ist die Pflicht der österreichischen Volksvertretung, den unter das Nationalsozialistengesetz fallenden minderbelasteten jungen Österreicherinnen den Weg in die Zukunft frei zu machen — in ihrem Interesse und zum Wohle unserer Heimat, die es sich auf die Dauer einfach nicht leisten kann, künstliche Wände in unserem Volke aufzurichten. *(Beifall bei den Parteigenossen.)*

Bundesrat **Scheibengraf**: Bald sind drei Jahre vergangen, daß wir wieder den Namen Österreich schreiben. Einem Siebenmillionenvolk, das ein kostbares Kulturgut zu behüten hat, hat man seine Heimat wieder versprochen. Die Art des Ablaufes der Ereignisse im Jahre 1945 hat die eigene Bereinigung in unserem Volke, die Unterscheidung von „falsch“ und „echt“ ausgeschlossen, denn fremde Machtapparate schoben sich über unser Land. Dann kam jene große Hypothek, das Nationalsozialistengesetz, das für das österreichische Volk eine Quelle des Unfriedens und der Ungerechtigkeit, für das politische Leben Österreichs aber der paradiesische Apfel wurde.

Die Stellungnahme der Sozialistischen Partei zum NS-Problem war und ist echt: echt im Zorn einer Zeit, in welcher durch unsere Städte Not und Tod ging, aber auch echt in den Tagen des Vorjahres, als Abgeordnete meiner Partei einen entsprechenden Antrag zur Linderung der Sühnefolgen für ehemalige Nationalsozialisten einbrachten, und so auch heute.

Ich darf darauf verweisen, daß mir die Aufgabe zufiel, am 7. Februar 1947 hier über das Nationalsozialistengesetz zu referieren. Damals habe ich als Berichterstatter festgestellt, daß die österreichische Volksvertretung bei der Erstellung des ersten Nationalsozialistenge-

setzes auf Grund der Kenntnis der Sachlage während des Naziregimes in unserem Land zu dem Entschluß gekommen ist, daß die Jugendlichen von den Sühnefolgen ausgeschlossen sein sollen. Diesen Beschluß hat auch die gesamte Bevölkerung Österreichs, die am 25. November 1945 zur Wahlurne geschritten ist, wohl am besten anerkannt. Sie wissen, daß der damalige Gesetzesbeschluß des Nationalrates auf Grund der Note des Alliierten Rates vom 14. Dezember 1946 einer abermaligen Beratung unterzogen werden mußte. Damals wurde in einem Teil dieser Note gefordert, die Jugendlichen in die Sühnefolgen einzubeziehen. Wenn wir heute ein Gesetz zu verabschieden haben, das diese große Härte jetzt aufheben soll, so ist das für uns ein freudiges Ereignis. Es gibt diesen jungen Menschen ein Stück Freiheit und uns allen ein Stück Heimat wieder.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber doch auf die Worte des Herrn Abg. Hans in der gestrigen Nationalratssitzung zurückkommen. Er sagte, daß das Element der Erziehung eindeutig auf der Seite seiner Partei liege und daß die Sozialisten durch ihre internationale Blickrichtung nicht in dem notwendigen Umfang für das heimatliche Österreich Erziehung leisten. Ich glaube, heute würden die Völker Europas auf den Knien danken, wenn unsere Internationale seinerzeit so stark und vor allem ungehemmt gewesen wäre, denn dann würde uns jene furchtbare Zeit wahrscheinlich erspart geblieben sein. *(Zustimmung bei den Sozialisten.)*

Ich möchte mich den Ausführungen meines Herrn Vorredners vollständig anschließen, aber doch nicht auf die Feststellung verzichten, daß jene nationalistische Beeinflussung der Jugend vor allem durch Arbeitslosigkeit, Berufslosigkeit und Aussichtslosigkeit begünstigt wurde und nicht erst im Jahre 1938 begonnen hat. Das sind Bedingungen, die den Wert des Lebens für junge Menschen herabsetzen. In diesen drei Begriffen liegt vieles, was wir heute mit allen unseren Kräften fernhalten und abschirmen sollen.

In diesem Zusammenhang bedarf auch das Berufsleben einer Neuordnung, denn es ist für alle Kenner klar, daß die Mechanisierung die Note der Handfertigkeit verdrängt und damit den handwerklichen Berufen die Ethik genommen hat. Auf diesem Gebiet muß eine entsprechende Neuregelung durchgeführt werden, um den jungen Menschen eine neue Welt zu erschließen.

In diesem Sinne glauben wir uns stark genug, um uns von den Zuständen der Vergangenheit abzuwenden und eine neue Welt erstehen zu lassen. Wir glauben, solche Härten heute nicht mehr notwendig zu haben. Wir haben hier Kulturgüter zu hüten. Möge für die Menschen in unserem Lande die Zeit kommen, in der

wir den Versuch unternehmen, die Zeichnungen der Technik nicht mehr mit dem Schwarz des Rauches von Dynamit zu machen, sondern mit der Feder des Humanisten. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Als 10. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Februar 1948, betreffend die **Verkehrsteuernovelle 1948**.

Berichterstatter Ing. Dr. **Lechner**: Hoher Bundesrat! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der uns als Verkehrsteuernovelle 1948 vorliegt, umfaßt eine Sammlung von Gesetzesänderungen von aus reichsdeutschen Vorschriften übernommenen Steuervorschriften. Wie so oft schon müssen wir uns auch hier wieder mit Adaptierungen reichsdeutschen Steuerrechts begnügen, weil die Zeit für ein umfassendes neues österreichisches Steuerrecht noch nicht gekommen sei. Bei diesem Anlaß ist es wieder geboten, dem dringenden Wunsch der Bevölkerung Ausdruck zu geben, daß dieses neue österreichische, einheitliche und auf unsere Rechtsauffassung abgestimmte Steuerrecht endlich zustande kommen möge.

Von den sechs Artikeln der Gesetzesvorlage befaßt sich der Artikel I mit einer Abänderung des Versicherungsteuergesetzes, das die Versicherungsentgelte auf Grund von Versicherungsverträgen einer Besteuerung unterwirft. Solchen Verträgen waren bisher nach § 2 auch Bausparverträge und Sparversicherungsverträge zuzurechnen und der Versteuerung unterworfen, obwohl hier keinerlei Versicherungsrisiko vorliegt und ihre rechtliche Natur eine ganz andere als die eines Versicherungsvertrages ist. Es dient der unbedingt wünschenswerten und notwendigen Förderung des Bausparens und damit überhaupt der Siedlungs- und Eigenheimaktion, wenn mit dieser Novelle die erwähnten Verträge, die unter dem Sammelbegriff des Kapitalansammlungsvertrages zusammengefaßt waren, aus dem Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes herausgenommen und als Zwecksparguthaben ebenso wie jede andere Spareinlage versicherungsteuerfrei erklärt werden.

Die Steuerbemessungsgrundlage nach dem Versicherungsteuergesetz ist das Versicherungsentgelt, also die Prämie. Durch den vorliegenden Beschluß sollen durch eine Abänderung des § 3 die auf den Versicherungsnehmer abgewälzte und mit der Versicherungsprämie eingehobene Feuerschutzsteuer sowie allfällige Prämienrückvergütungen für schadenfreien Verlauf von der Bemessungsgrundlage und damit von der Steuerbemessung ausgenommen werden.

Bei den im § 4 des Versicherungsteuergesetzes aufgezählten Ausnahmen von der Steuerpflicht treten erfreuliche Erweiterungen der Befreiung durch die Höhersetzung der für die Steuerfreiheit in der Kleinlebens-, der Kleinranken- und der Kleinviehversicherung geltenden oberen Wertgrenzen ein.

Neu geregelt wird die Versicherungsteuerfreiheit für bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine sowie weiter für unmittelbar durch exterritoriales Personal, Gesandtschafts- oder Konsulatspersonal an ausländische Versicherungen geleistete Versicherungsprämien.

Die Versicherungsteuer ist mit § 6 des Versicherungsteuergesetzes mit 2 Prozent des Versicherungsentgeltes bei den namentlich aufgezählten Versicherungsarten, wie Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und ähnlichen Versicherungen, bei den anderen Versicherungen mit 5 Prozent der Versicherungsprämie festgesetzt. Durch einen neuen Abs. (3) zum § 6 soll nun der Versicherungsschmuggel in der Weise hintangehalten werden, daß die Zahlung von Versicherungsprämien an ausländische Versicherungsanstalten, die in Österreich nicht zugelassen sind, mit dem zehnfachen Steuersatz, also mit 20 Prozent oder 50 Prozent der Prämie besteuert wird.

Das Versicherungsteuergesetz regelt neben den Steuerbefreiungen im neuen § 9 auch die Rückerstattung von Versicherungsteuerbeträgen, unter anderem für Rentenversicherungen von über 60 Jahren alten oder erwerbsunfähigen Versicherten, wenn die Jahresrente einen bestimmten Betrag, der bisher 600 Reichsmark betrug und nun mit 1200 Schilling festgesetzt ist, nicht übersteigt.

Der neue § 11 des Versicherungsteuergesetzes spricht dann noch die allgemeine Befreiung für Versicherungsscheine von Urkunden- und Stempelgebühren aus.

Endlich wird mit dem neuen § 12 diesem Gesetz die bisher fehlende Vollzugsbestimmung beigegeben.

Artikel II der Vorlage behandelt die im letzten Finanzausgleich zu einer ausschließlichen Landesabgabe erklärte Feuerschutzsteuer, die nicht die Zahlung des Versicherungsentgeltes, sondern die Entgegennahme des Versicherungsentgeltes der Besteuerung unterwirft. Demnach ist bei der Feuerschutzsteuer der Versicherer, das heißt die Versicherungsanstalt und nicht, wie bei der Versicherungsteuer, der Versicherte der Steuerpflichtige. Dem Verlangen der Länder nach einer entsprechenden Erhöhung der ihrem erhöhten Bedarf angemessenen Steuereingänge soll diese Abänderung des Feuerschutzsteuergesetzes in der Weise Rechnung tragen, daß der neue Satz von 4 Prozent des Versicherungsentgeltes auf 8 Prozent erhöht wird. Um der

Auffassung gerecht zu werden, daß dieser Steuersatz nun von den Versicherungsunternehmen nicht mehr getragen werden kann, sieht die Abänderung des Feuerschutzsteuergesetzes vor, daß die Hälfte dieses neuen Steuersatzes, also eben die Erhöhung um 4 Prozent, auf den Versicherten überwält werden kann, womit der diesem Gesetz zugrunde liegende Gedanke aufgegeben wird, daß der Steuerpflichtige immer das Versicherungsunternehmen zu sein hat.

Die weiteren Abänderungen zum Feuerschutzsteuergesetz beziehen sich auf die Ausnahme der bäuerlichen Brandschadenversicherungsvereine von der Steuerpflicht und weiter in analoger Weise, wie ich bereits beim Versicherungssteuergesetz festgestellt habe, darauf, daß auch die Feuerschutzsteuer selbst wie aber auch allfällige Rückvergütungen von Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage abzurechnen sind.

Die wesentlichen Abänderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes im Artikel III der Vorlage beziehen sich auf die Neufassung der Bestimmungen über die Steuerbefreiungen im § 3 und auf den Steuertarif.

Der neue § 3 des Gesetzes zählt die Befreiungsfälle taxativ auf. Im wesentlichen kommen die Befreiungen für Kraftfahrzeuge im Dienste der Polizei, der Gendarmerie und der Zollwache in Frage — im § 1 des Artikels III der Regierungsvorlage ist der § 3, Abs. (1), Z. 1, des Kraftfahrzeugsteuergesetzes im Hause noch insofern geändert worden, als die Worte „oder Wehrmacht“ gestrichen worden sind —, weiter für Kraftfahrzeuge, die im Dienste der Feuerwehren, der Krankenbeförderung, des Rettungswesens oder der Straßenreinigung stehen, sowie für Kraftfahrzeuge, die als Zugmaschinen für landwirtschaftliche Betriebe dienen, und endlich ist eine Steuerbefreiung für kleine Krafträder vorgesehen, deren Hubraum 125 Kubikzentimeter nicht übersteigt. Neben den gesetzlichen Steuerbefreiungen an sich ist im Abs. (2) des neuen § 3 vorgesehen, daß das Finanzamt Kriegsbeschädigten, Zivilbeschädigten und Opfern im Kampfe um ein freies demokratisches Österreich die Befreiung auf Vorschlag der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zusprechen kann, also eine Befreiung, die nur auf Antrag im Einzelfall ausgesprochen wird.

Der neue § 11 regelt die Steuersätze, die entweder auf dem Gewicht oder auf der Größe des Hubraumes aufgebaut sind.

Die Steuer ist, wie im § 13 ausgesprochen ist, jeweils im voraus zu bezahlen und kann gegen ein entsprechendes Aufgeld auch in Raten abgestattet werden.

Der neue § 14 a sieht die Möglichkeit einer Pauschalierung für jene Fälle vor, in denen die Feststellung der Unterlagen für eine Steuerbemessung nach allgemeinen Grundsätzen erhebliche Schwierigkeiten zur Folge hätte.

Der Artikel IV der Gesetzesvorlage bringt die Aufhebung der Beförderungsteuer. Zu dieser Aufhebung hat sich der Nationalrat, beziehungsweise der zuständige Ausschuß aus der Erwägung heraus entschlossen, daß das bisherige Beförderungsteuergesetz derartig vielgestaltig und unübersichtlich ist, daß es unmöglich wäre, es den gegenwärtigen Verhältnissen derart anzupassen, daß es ihnen auch gerecht würde. Im Motivenbericht ist dazu angeführt, daß das Bundesministerium für Finanzen gegenwärtig noch die Frage prüft und durcharbeitet, ob und in welcher Fassung, gegebenenfalls auf neuer Grundlage, ein Beförderungsteuergesetz abgefaßt und dem Parlament zur Behandlung zugeleitet werden soll.

Der Artikel V bringt abschließend eine Abänderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes, derzufolge die bisher praktisch schon von der Kapitalverkehrsteuer befreiten Pfandbriefe und Schuldverschreibungen inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und inländischer Hypothekenbanken auch kraft Gesetzes von der Kapitalverkehrsteuer befreit werden sollen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage eingehend befaßt und stellt auf Grund der Beratung den Antrag, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 4. März 1948, 14 Uhr, statt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 25 Minuten.